
Ausbau der Windkraft in Brandenburg – Was sind die Auswirkungen für die Lausitz?

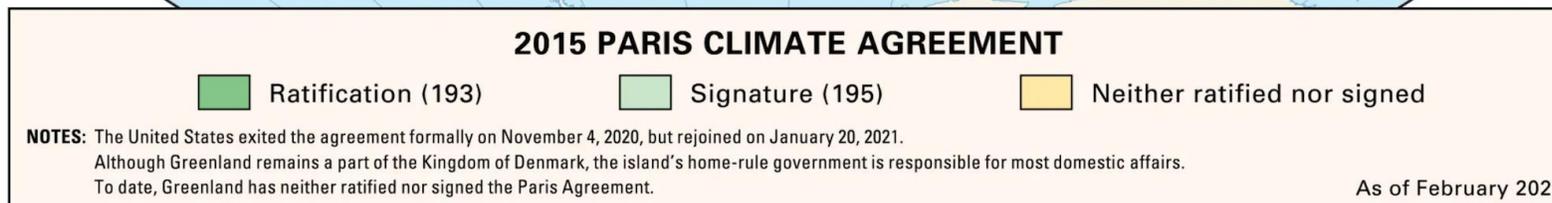
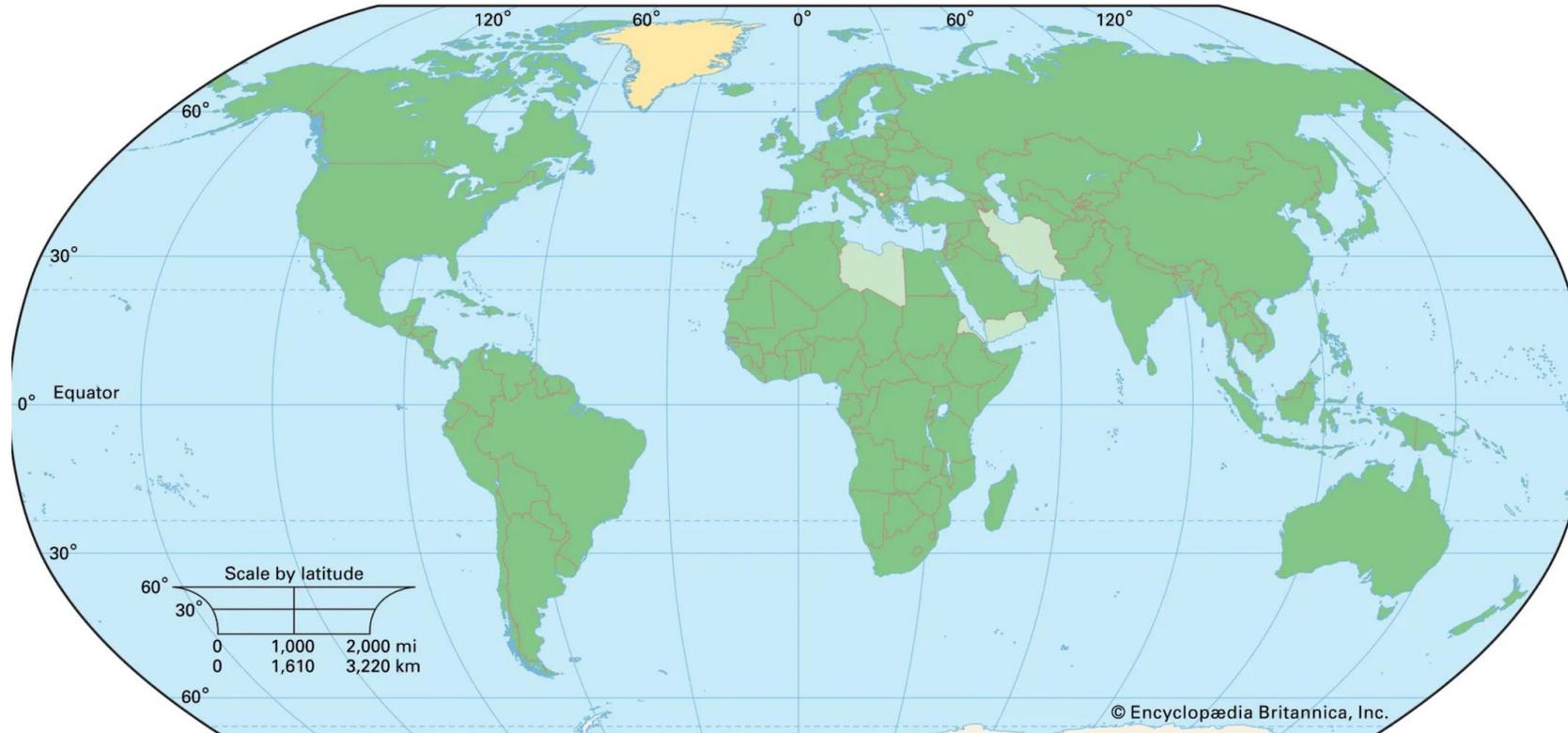


Juristische Einordnung des Ausbaus
der Windkraft in der Lausitz

Prof. Dr. iur. Eike Albrecht
Lehrstuhl Öffentliches Recht, ins. Umwelt-
Planungsrecht

Diskussionsveranstaltung BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN am 02.05.2023 in Finsterwalde

I. Internationales Recht



Quelle: <https://www.britannica.com/story/us-exits-paris-climate-agreement>

I. Internationales Recht

Pariser Klimaabkommen 2015:

- Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzen (Art. 2 Abs.1[a] Pariser Klimaabkommen)
- Das Abkommen ist von fast allen Staaten der Welt ratifiziert, außer Iran, Libyen und Jemen (Stand Mai 2023)
- Deutschland: 2016 Ratifizierung des Abkommens; völkerrechtlich verbindliches Ziel in § 1 Klimaschutzgesetz (KSG) von 2019
- Zur Erreichung der Ziels haben alle Parteien des Abkommens ihre Nationalen Klimaschutzbeiträge (engl.: Nationally Determined Contributions – NDC) gemäß Artikel 3 des Pariser Abkommens festzulegen
- NDC Deutschland: Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % gegenüber 1990 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG), 2040 Minderung um 88 % und bis 2045 Klimaneutralität

II. Europäisches Recht

EU ist Vertragspartei des Pariser Abkommens, des Klimarahmenabkommens, des Kyoto Protokolls (Art. 191 Abs. 4 AEUV)

Ziele und Maßnahmen:

- erster klimaneutraler Kontinent bis 2050
- Reduktion des Treibhausgasausstoßes: min. 55 % bis 2030 gegenüber 1990
- „Green Deal“ (2019): umfassende Wachstumsstrategie für eine klimaneutrale Wirtschaft
- „Grüner Industrieplan“ (2023): Planungssichere, einfachere Regelungen, Reform des Strommarkts

III. Nationales Recht

Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen: verbindliches Ziel in § 1 KSG festgelegt; Detailvorschriften in weiteren Regelungen des KSG sowie untergesetzlichem Regelwerk; aber im Beschluss vom 24. März 2021 stellt das Bundesverfassungsgericht zum KSG 2019 fest:

Das Klimaschutzgesetz ist verfassungswidrig weil:

- keine Maßnahmen mit genau festgelegten Zahlenwerten für die Emissionsreduktion ab 2031
- es droht eine Situation, in der die nächsten Generationen wegen fehlender Regelungen ab 2030 dem Risiko ausgesetzt sein könnten, dass das CO²-Budget schon verbraucht ist
- Folge: schwerwiegende Freiheitseinbußen, denn von Emissionsminderungspflichten ist jegliche Freiheit betroffen, weil alle Bereiche des Lebens damit verbunden sind
- Der Gebrauch der Freiheit heute könne nicht ohne Rücksicht auf die Freiheit der nächsten Generation organisiert werden

IV. Aktuelle Situation – Neue Maßnahmen

- geopolitische Lage bedingt neue energiewirtschaftliche Notwendigkeiten
- Erlass zahlreicher Gesetze und Gesetzesänderungen auf europäischer und nationaler Ebene
- Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, um die Ausbauziele von EE-Anlagen zu erreichen
- **NEU: „überragendes öffentliches Interesse“ der erneuerbaren Energien**

§ 2 EEG. Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

IV. Maßnahmen auf europäischer Ebene

EU-Notfall-Verordnung vom 22.12.2022 ((EU) 2022/2577) Beschleunigungsmaßnahmen in allen EU-Mitgliedstaaten:

Seit Januar 2023 sind EE-Ausbau und Netzausbau **im überragenden öffentlichen Interesse** (Art. 122 gilt zunächst für 18 Monate mit Verlängerungsoption)

- Ersatz bestehender Anlagen durch neuere und leistungsstärkere Varianten wird vereinfacht
- Repowering: hier wird die UVP auf den Unterschied zur bestehenden Anlage begrenzt
- die deutschen Wind-Vorranggebiete auf EU-Ebene werden als „**Go-to Areas**“ anerkannt und Projekte in solchen Gebieten schneller genehmigt
- für EE-Vorranggebiete nur noch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Planungsebene; Konsequenz: keine UVP auf Projektebene; Nebenfolge wohl, dass damit für viele Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung wegfällt (wegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV); die UVP, die bisher Anlagen, die im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen zu genehmigen waren, ins förmliche Verfahren „gezogen“ hat, fällt ja nun weg.

IV. Maßnahmen auf europäischer Ebene

Ausweisung von Windvorranggebieten – „Go-to-Gebiete“ (?):

- Einführung durch RED IV-Richtlinie (derzeit Entwurf vom 21.12.2022, 2022/0160(COD)), vorgezogen durch EU-Notfallverordnung
- besonders geeignete Gebiete für EE, in denen voraussichtlich keine signifikanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind
- keine weiteren Umweltprüfungen (UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel) auf Projektebene, wenn bereits eine SUP vorliegt
- Minderungsmaßnahmen bereits auf Planebene
- Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie bedeutende Vogelzugrouten nicht als „Go-to-Gebiete“

IV. Maßnahmen auf nationaler Ebene

Zahlreiche neue Gesetze und Gesetzesänderungen sind seit Jahresbeginn 2023 in Kraft getreten:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Raumordnungsgesetz (ROG)

IV. Aktuelle Situation – Neue Maßnahmen

§ 6 WindBG. Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

IV. Beschleunigung Ausbau Windkraft

- Einführung des 2%-Flächenziels für alle Bundesländer (§ 1 WindBG)
- Ausbau der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten möglich (§ 26 Abs. 3 BNatSchG)
- Anpassung des BauGB für Repowering (§ 249 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 3 S.3 BauGB)
- Neudefinition optisch bedrängende Wirkung für benachbarte Wohngebäude (§ 249 Abs.10 BauGB; siehe aber § 1 BbgWEAAbG)
- Anpassung Abstände zu Funknavigation (§ 99a EEG 2023)
- Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften bis zu einer Größe von 18 MW für Windenergie (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023) und 6 MW PV Freifläche (§ 22 Abs. 3 S.2 Nr. 2 EEG 2023 ab 2023 nicht mehr ausschreibungspflichtig)

V. Regionale Umsetzung – Brandenburg

- Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz vom 20.05.2022, ergänzt durch Art. 2 des BbgFzG
- Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 02.03.2023 als Art. 1 des Brandenburgisches Flächenzielgesetzes (BbgFzG)
- Entwurf eines Anwendungserlasses „Windkraft und Artenschutz“

Neu: Nutzung der Bergbaufolgelandschaft für erneuerbare Energien

§ 249b BauGB: Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus

VI. Umsetzung in der Praxis

**Beispiele für die praktische Umsetzung in der Lausitz – Projektantrag der BTU:
„Lausitzer Kohletransformation – Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung –
LaKo-Ma“ (im Antragsverfahren)**

Ziele:

- Unterstützung von Kommunen und Institutionen bei der Beschleunigung planungs- und genehmigungsrechtlicher Prozesse für einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien
- Erhöhung der Akzeptanz für die Ausbauvorhaben
- Katalog für schnell umsetzbare Maßnahmen und Leitfäden für
 - Regionalplanungsverfahren
 - kommunale Teilflächenplanungsverfahren
 - Genehmigungsverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. iur. Eike Albrecht

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

Fakultät 5 für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft

Lehrstuhl Öffentliches Recht, insbesondere Umwelt- und Planungsrecht (mit Fachgebiet
Zivilrecht)

Lehrgebäude 10

Raum 525

Erich-Weinert-Str. 1

03046 Cottbus

T +49 (0) 355 69 2749

F +49 (0) 355 69 3057

✉ [albrecht\(at\)b-tu.de](mailto:albrecht(at)b-tu.de)